

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4edeee08-73b5-3bac-af0c-03bf74d02a8d>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)
Amtliche Abkürzung	ProdHaftG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-8

§ 13 ProdHaftG - Erlöschen von Ansprüchen

(1) ¹Der Anspruch nach [§ 1](#) erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat. ²Dies gilt nicht, wenn über den Anspruch ein Rechtsstreit oder ein Mahnverfahren anhängig ist.

(2) ¹Auf den rechtskräftig festgestellten Anspruch oder auf den Anspruch aus einem anderen Vollstreckungstitel ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. ²Gleiches gilt für den Anspruch, der Gegenstand eines außergerichtlichen Vergleichs ist oder der durch rechtsgeschäftliche Erklärung anerkannt wurde.

